Dr. Schloz • Braun • Kiefer & Partner mbB
Rechtsanwälte • Fachanwälte

Einführungslehrgang H 2026

Anwaltliche Strategien, Formulierung von Anträgen und Begründungen im Zivilprozess und in der ZwV

„Vorstellung“ + Literatur

Quellle: https://www.inconet.de/seminare-workshops-kommunikation-wordpress/

http://www.ev-akademie-tutzing.de/veranstaltung/resonanzraeume-der-literatur-im-21-jahrhundert/

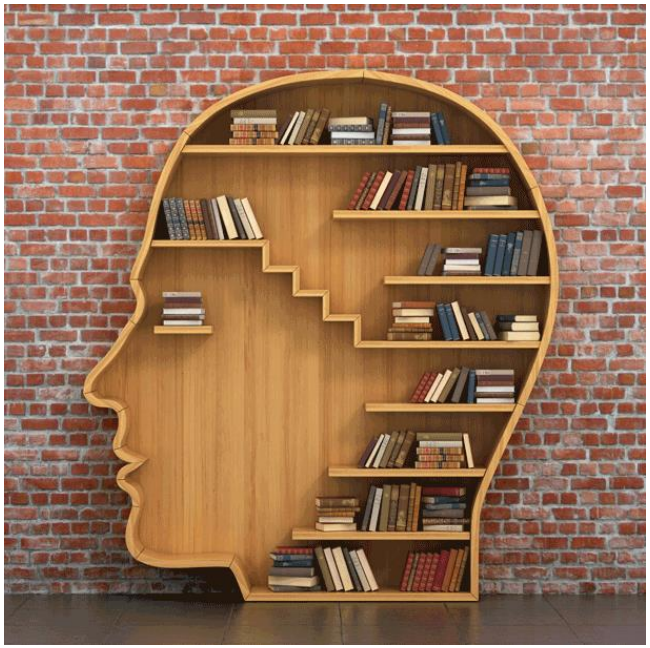

Teil A:

Erkenntnisverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

Klagen: ja oder nein? – Rechtsschutzbedürfnis

Einfacherer Weg?	Wahl der Klageart?	Eingriff in ein anderes Verfahren?

Beispiele?

Wahl der Verfahrensart

Klage oder Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO	Mahnantrag + VB
	Mahnantrag, Mahnbescheid, Widerspruch, streitiges Verfahren
	Mahnantrag, Mahnbescheid, VB, Einspruch, streitiges Verfahren

„Normale Klage oder Urkundenprozess“, §§ 592 ff. ZPO

- Erklärung, dass im Urkundenprozess geklagt wird
- Alle anspruchsbegründenden Tatsachen müssen unmittelbar durch Urkunden bewiesen werden können
- Gegenstand: Leistung einer bestimmten Geldsumme oder einer bestimmten Menge von vertretbaren Sachen oder Wertpapieren

Selbstständiges Beweisverfahren, §§ 485 ff. ZPO

- Rasche Durchführung einer Beweisaufnahme
- Zustimmung des Gegners, Gefahr des Beweisverlusts, rechtl. Interesse an Feststellung
-

Einstweiliger Rechtsschutz,

§§ 916 ff ZPO, §§ 49 ff. FamFG

Arrest

- Arrestanspruch + Arrestgrund

Einstweilige Verfügung

- Verfügungsanspruch + - grund

Einstweilige Anordnung

- Anordnungsanspruch + - grund

Pkh-Antrag und/oder Klage (Vkh im FamR), §§ 114 ff. ZPO, §§ 76 ff. FamFG

- Bedürftigkeit des Antragstellers
- Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung muss Aussicht auf Erfolg haben (summarische Prüfung)
- Rechtsverfolgung nicht mutwillig

Kostenberatung des Mandanten

Quelle: https://alleideen.com/consorsbank-visa-classic-im-kreditkarten-vergleich/

Besondere Klagevarianten

Feststellungsklage, § 256 ZPO

- Ziel: Feststellung Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses
- Erforderlichkeit: Feststellungsinteresse

Neg. Feststellungsklage

- Vorrang der Leistungsklage (Abänderung auf null; Widerklage; Klagabweisung etc.)
- Rechtskraft hinsichtlich des kontradiktorischen Gegenteils

Zwischenfeststellungs-klage, § 256 II ZPO

- Feststellungsinteresse nicht erforderlich
- aber: Vorgreiflichkeit des festzustellenden Rechtsverhältnisses, z.B. behauptete Abtretung an Dritten

Klage auf künftige Leistung, §§ 257-259 ZPO

- nur unter den Voraussetzungen dieser Normen zulässig; häufig im Unterhalt

Anspruchs-

häufung,

§ 260 ZPO:

- Identität der Parteien

- Zuständigkeit des Gerichts

- Dieselbe Prozessart

- Kein Verbindungsverbot

kumulativ:

- Gericht für jeden proz. Anspruch zuständig

- Teilurteil möglich

- Addition der Streitwerte

- Abtrennung möglich

- Rechtshängigkeit für jeden Anspruch nach allgemeinen Regeln

eventuell:

- Zuständigkeit zunächst nur für Hauptantrag

- Höherer Streitwert maßgebend; keine Addition

- Zunächst muss Gericht Hauptantrag behandeln; darüber Teilurteil möglich

- Keine Abtrennung

- Rechtshängigkeit des Hilfsantrags auflösend bedingt

Stufenklage, § 254 ZPO

- Auskunft, eV, Bezifferung
- Sukzessive Erledigung
- Alle Stufen werden sofort rechtshängig, z.B. Verjährungshemmung

Unbezifferte Zahlungsklage (Ausnahme)!

- Nur unter folgenden Voraussetzungen:

  - Anspruch im Ermessen des Gerichts bzw. Schätzung

  - Bezifferung unzumutbar, da z.B. vorab umfassende Beweisaufnahme, Beispiel: Schmerzensgeld

- Bestimmtheitsgebot auch hier
- Angabe der Größenordnung

Teilklage

- Weshalb? Verringerung Kostenrisiko
- Klar zu bestimmen, z.B. Zugewinn und auf welche Teile sie sich bezieht
- Verjährungshemmung nur über eingeklagten Teil

unerkennbare Teilklage

- Problem: Rechtkraft
- umstritten; wohl h.M. Rechtskraft bezieht sich nur auf den geprüften Teil, daher steht Rechtskraft neuer Klage nicht entgegen

Anwaltszwang

- Postulationsfähig sind grds. nur zugelassene Anwälte → Anwaltszwang, § 78 I ZPO
- Ausnahme:
  - beim Amtsgericht, es sei denn in den in § 114 FamFG genannten Familiensachen
  - vor ersuchtem und beauftragtem Richter; Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 78 III ZPO)

Übungsfall

Frau Schnell und Herr Alt haben am 3.5.2025 einen schriftlichen Kaufvertrag über das gebrauchte Fahrzeug, einen BMW 325i, amtliches Kennzeichen ____, Identifikations-Nr. ____ geschlossen.
Gem. § 2 des Kaufvertrags beträgt der Kaufpreis 15.000 EUR. Der Kaufpreis sollte bei Übergabe des Pkw am Wohnsitz der Frau Schnell (Verkäuferin) in bar gezahlt werden.
Es wurde besprochen, dass der Käufer (Herr Alt)den streitgegenständlichen Pkw am 7.5.2025 um 17:00 Uhr bei Frau Schnell abholt und den Kaufpreis bei Abholung zahlt.

Dies könne der Ehemann von Frau Schnell bestätigen.

Übungsfall - Fortsetzung

Herr Alt kam zur Übergabe, möchte den Wagen aber nicht mehr, da er jetzt einen günstigeren Wagen gefunden hat. Frau Ehrlich hat dies mitbekommen.

Frau Schnell möchte ihr Geld und den Wagen abgeholt haben.

Sie hat Herrn Alt das auch mit Schreiben vom 10.05.25 unter Fristsetzung bis zum 21.5.2025 mitgeteilt. Herr Alt hat nicht reagiert. Auch das hat Frau Ehrlich mitbekommen.

An das
Landgericht ____
(*Anschrift*)

Klage

In dem Rechtsstreit
Frau Stephanie Schnell, ____ (*Anschrift*),

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ____

gegen

Herrn Alexander Alt, ____ (*Anschrift*),

– Beklagter –

wegen Kaufpreisforderung
vorläufiger Streitwert: 15.000 EUR

Namens und mit Vollmacht der Klägerin erheben wir vorstehende Klage und kündigen für die mündliche Verhandlung folgende Anträge an:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 15.000 EUR nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 8.5.2025 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw BMW 325i, amtliches Kennzeichen ____, Identifikations-Nr. ____, zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit dem 7.5.2025 in Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht fristgerecht erklärt, wird beantragt gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Einer Entscheidung durch den Einzelrichter stehen aus Sicht der Klägerin keine Gründe entgegen.

Begründung:

I.

Die Parteien schlossen am 3.5.2025 einen schriftlichen Kaufvertrag über das gebrauchte Fahrzeug der Klägerin, einen BMW 325i, amtliches Kennzeichen ____, Identifikations-Nr. ____. Gem. § 2 des Kaufvertrags beträgt der Kaufpreis 15.000 EUR. Der Kaufpreis sollte bei Übergabe des Pkw am Wohnsitz der Klägerin in bar gezahlt werden.

Beweis: Kaufvertrag vom 3.5.2025 in Kopie als Anlage K1.

Die Parteien vereinbarten noch unmittelbar im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung, dass der Käufer den streitgegenständlichen Pkw am 7.5.2025 um 17:00 Uhr bei der Klägerin abholt und den Kaufpreis bei Abholung zahlt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Wolfgang Schnell, Parkstr. 25, 53115 Bonn.

Der Beklagte erschien zwar zum vereinbarten Termin, erklärte jedoch, dass er die Übernahme des Pkw und dessen Bezahlung ablehne, weil er inzwischen ein günstigeres Angebot gefunden habe.

Beweis: Zeugnis des Frau Eva Ehrlich, Kaiserstr. 151, 53113 Bonn.

Die Klägerin akzeptierte dies nicht, sondern hielt am Kaufvertrag fest. Vorsorglich forderte sie den Beklagten mit Schreiben vom 10.5.2025 unter Fristsetzung bis zum 21.5.2025 zur Kaufpreiszahlung und Abholung des streitgegenständlichen Pkws auf.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 10.5.2025 in Kopie als Anlage K2.

Die ihm seitens der Klägerin gesetzte Nachfrist hat der Beklagte fruchtlos verstreichen lassen.

Beweis: Zeugnis der Frau Eva Ehrlich, bereits benannt.

Zur Durchsetzung der klägerischen Rechte ist daher Klage geboten.

II.

Der Klageanspruch ergibt sich aus § 433 Abs. 2 BGB.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 286 BGB, weil sich der Beklagte – aufgrund der am 7.5.2021 erklärten endgültigen Leistungsverweigerung – seit dem 7.5.2021, spätestens aber nach Ablauf der ihm gesetzten Nachfrist, in Verzug befindet.

Darüber hinaus befindet sich der Beklagte mit der Abnahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs seit dem 7.5.2021, spätestens aber mit fruchtlosem Ablauf der ihm gesetzten Nachfrist, in Verzug.

Mithin ist den Anträgen der Klägerin vollumfänglich stattzugeben.

(*Rechtsanwalt*)

Sollvorschriften, § 253 III ZPO

- Mittlerweile wird per beA eingereicht
- Schlichtungsgesetz ist abgeschafft

- Wichtig: Unterschrift oder zukünftig elektronisch signieren

Reaktionen des Beklagten

- Rüge mangelhafter Klageerhebung
- Unzulässigkeit der Klage
- Aufrechnung

Reaktionen des Beklagten

- Widerklage, §§ 33, 145 II ZPO
- Anerkenntnis, § 307 ZPO
- Vollstreckungsschutzanträge

Reaktionen des Klägers auf die Klageerwiderung

- Klageänderung und Klagerücknahme, §§ 263 ff ZPO
- Nachträgliche subjektive Klagehäufung
- Nachträglicher Parteiwechsel

Reaktionen des Klägers auf die Klageerwiderung

- Verweisung
- Keine weiteren Maßnahmen, sondern Verhandlung und Beweisaufnahme

Das „Ob“ der Beweisaufnahme

- kein Gegenbeweis ohne Hauptbeweis
- falls nur non liquet herauskäme

Grundregeln

- Beweislast für anspruchsbegründende Tatsachen
- Beweislast für nachträglich rechtsvernichtende oder rechtshemmende Tatsachen
- Anspruchshindernde Tatsachen muss Beklagter beweisen, obwohl eigentlich anspruchsbegründend, z.B. Geschäftsfähigkeit

Fiktionen

- Gesetzliche Beweislastregeln
- Beweis des ersten Anscheins (prima-facie)
- Gestufte Beweislast/ Darlegungslast

Beweismittel – Strengbeweis (ZPO-Verfahren)

- Augenschein, §§ 371 ff., 144 ZPO
- Urkunden, §§ 415 ff. ZPO
- Zeugen, §§ 373 ff. ZPO
- Sachverständige, §§ 402 ff. ZPO
- Parteivernehmung, §§ 445 ff., 287 I S. 3 ZPO

Verfahren ohne Strengbeweis

- Einstweiliger Rechtsschutz:
  - e.V. zur Glaubhaftmachung

- FG-Angelegenheiten (früher: FGG; seit 01.09.09 im FamFG)
  - Freibeweis

Kostenentscheidung

für Anwalt unwichtig: weshalb falsch?

Kosten als Verhandlungsmasse bei Vergleichen

Darlegung zu anderweitiger Kostenregelung

Besondere Erledigungsarten

Erledigung der Hauptsache

- einseitig (Abweisungsantrag des Beklagten)
- übereinstimmend (Zustimmung der Beklagten)

Prozessvergleich

- Doppelnatur
- gegenseitiges Nachgeben
- uU Widerrufsvorbehalt
- Einigung über die Kosten nicht vergessen

Anfang 2. Stunde: Examen vs. Praxis

- Hauptaufgabe in der Praxis: Herausarbeiten des entscheidungserheblichen Sachverhalts und dessen Beweisfähigkeit
- Kontroverse Rechtsauffassungen sind nur bei Kontroversen innerhalb der Rspr. relevant
- Handeln vor allem gesteuert von wirtschaftlichen und prozesstaktischen Überlegungen
- Sicherungsmaßnahmen für Mandant im Blick behalten (einstweiliger Rechtsschutz)
- Gerichtliches Vorgehen ultima ratio
- Folgen des juristischen Vorgehens auf die Lebensverhältnisse des Mandanten im Blick behalten

Anwaltsklausur

- Diese Intensionen im Blick behalten, wobei SV vorgegeben ist
- Meist ist Gutachten verlangt, um Interesse des Mandanten herauszuarbeiten
- Nachteil: Aufgabenstellung nicht so klar definiert
- Trotzdem ist nicht alles „erlaubt“ – präzise Klarheit im Herausarbeiten der Ansprüche und der effektiven Durchsetzung ist das Hauptaugenmerk

Teil B:
weitere Übungsfälle/ akten

Kündigungsschutzklage

An das Arbeitsgericht ____

Klage

des ____ *(Vorname, Nachname, Adresse)*

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: ____

gegen

die xy-GmbH ____ *(Bezeichnung des Arbeitgebers, Name und Vorname der Vertretungsberechtigten, Adresse)*

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte: ____

Wir bestellen uns für den Kläger.

Wir beantragen:

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers durch schriftliche Kündigung der Beklagten vom ____, zugegangen am ____, zum ____ nicht aufgelöst worden ist;

2. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus fortbesteht;

3. die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Sollte die Beklagte im Gütetermin nicht zu Protokoll des Gerichtes erklären, dass sie den Kläger weiterbeschäftigen wird, sofern ein der Klage stattgebendes Urteil ergeht, wird weiter beantragt,

4. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger für den Fall des Obsiegens mit dem Feststellungsantrag zu 1) zu den im Arbeitsvertrag vom ____ geregelten Arbeitsbedingungen als ____ zu einem Bruttogehalt von ____ EUR bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Feststellungsantrag weiter zu beschäftigen;

Begründung:

Der Kläger ist am ____ geboren. Er ist verheiratet und hat folgende Unterhaltsverpflichtungen: ____. Der Kläger ist seit dem ____ bei der Beklagten als ____ beschäftigt. Die durchschnittliche Vergütung des Klägers beträgt monatlich ____ EUR.

Beweis: 1. Arbeitsvertrag vom ____ (Anlage K 1)

2. Gehaltsabrechnung des Klägers vom ____ (Anlage K 2)

Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer.

Mit Schreiben vom ____ hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum ____ gekündigt. Die Kündigung ist dem Kläger am ____ zugegangen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom ____ (Anlage K 3)

Es wird bestritten, dass der Betriebsrat zu dieser Kündigung ordnungsgemäß angehört wurde.

Die streitgegenständliche Kündigung ist rechtsunwirksam. Sie beendet das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht. Die Kündigung ist nach § 1 KSchG sozial ungerechtfertigt. Der Kläger ist länger als 6 Monate bei der Beklagten tätig. Die Beklagte beschäftigt ständig mehr als 10 Arbeitnehmer (§§ 1, 23 KSchG). Die Kündigung ist weder durch betriebsbedingte Gründe noch durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten des Klägers liegen, gerechtfertigt. Eine verhaltensbedingte Kündigung wäre auch deshalb unwirksam, weil die Beklagte den Kläger nicht abgemahnt hat (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 – Verhaltensbedingte Kündigung). Das Vorliegen von betriebs- und personenbedingten Kündigungsgründen wird bestritten. Hierzu wird weiterer Sach- und Rechtsvortrag erfolgen, wenn die Beklagte eine konkrete Kündigungsbegründung vorgelegt hat.

Es wird bestritten, dass die Beklagte die Sozialauswahl gem. § 1 Abs. 3 S. 1 KSchG ordnungsgemäß durchgeführt hat. Soweit die Beklagte die Kündigung auf betriebsbedingte Gründe stützt, mag sie die Namen und sozialen Daten der Mitarbeiter bekannt geben, die sie in die soziale Auswahl einbezogen hat.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des BAG (NZA 1994, 812 = DB 1994, 992; NZA 1994, 860) wird klargestellt, dass der Klageantrag auch eine selbstständige allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO enthält. Dem Kläger sind derzeit keine anderen Beendigungstatbestände außer der streitgegenständlichen Kündigung bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Der vorliegende Klageantrag ist zur Absicherung des Klägers und aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Die Beklagte ist zur Weiterbeschäftigung des Klägers verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des BAG (AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht) steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen zu, wenn ein obsiegendes erstinstanzliches Urteil vorliegt. Das Weiterbeschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt das Gegeninteresse des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers. Sofern die Beklagte im Gütetermin nicht erklärt, sie werde den Kläger weiter beschäftigen, ist davon auszugehen, dass die Beklagte den Weiterbeschäftigungsanspruch nicht freiwillig erfüllt. Daher ist dem Antrag stattzugeben.

Vorsorglich bietet der Kläger hiermit der Beklagten die weitere Arbeitsleistung an.

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten, bis die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweispflicht nachgekommen ist.

Einfache und beglaubigte Abschriften sind beigefügt.

(Rechtsanwalt)

Anzeige Verteidigungsbereitschaft (stets mit Notfrist)

An das Amts-/Landgericht ____

_ ____ _

In dem Rechtsstreit

____ gegen ____

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten und dass diese sich gegen die Klage verteidigen wird.

Die Klageerwiderung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

(Rechtsanwalt)

Widerklage mit Drittwiderklage

An das Amtsgericht ____
In dem Rechtsstreit des Herrn ____
– Kläger und Widerbeklagter zu 1) –
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ____
und der Chaos-Versicherungs-AG, ____
– Drittwiderbeklagte –
gegen Herrn ____
– Beklagter und Widerkläger –
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ____
zeigen wir an, dass wir den Beklagten vertreten.
In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,
die Klage abzuweisen.

Gleichzeitig erheben wir Widerklage und Drittwiderklage gegen die Chaos-Versicherungs-AG –Drittwiderbeklagte – mit dem Antrag,

1) den Kläger sowie die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Beklagten 528,30 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2) dem Kläger und dem Drittwiderbeklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;

3) das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Erledigung der Hauptsache

An das Landgericht ____

In dem Rechtsstreit

____ gegen ____

erklärt der Kläger die Hauptsache für erledigt und beantragt,

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Der Beklagte hat die Klageforderung am ____, also nach Rechtshängigkeit, beglichen. Es wird angeregt, über die Kosten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Der Beklagte wird aufgefordert, sich der Erledigungserklärung anzuschließen, damit der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben werden kann.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Rechtsanwalt)

An das Landgericht ____

In dem Rechtsstreit

____ gegen ____

schließt sich der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers an, mit dem Antrag,

dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Der Beklagte hat keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben und den Anspruch sofort nach Klageerhebung erfüllt.

Die Rechnung des Klägers ging dem Beklagten erst am 28.12.2024 zu und wurde vom Beklagten nach Rückkehr aus seinem Weihnachtsurlaub am 7.1.2025 beglichen, wohingegen der Kläger bereits am 31.12.2024 Klage eingereicht hatte, um die Verjährungsfrist zu unterbrechen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Rechtsanwalt)

Arrestanspruch

An das Landgericht Bonn

Antrag auf dinglichen Arrest und Arrestpfändung

des Herrn ____

–

Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ____,

gegen Herrn ____

–

Antragsgegner –

wegen: Arrestes und Arrestpfändung

beantragen wir namens und in Vollmacht meines Mandanten gegen den Antragsgegner – wegen der Dringlichkeit ausschließlich ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein – den Erlass folgenden Arrestbefehls und Arrestpfändungsbeschlusses:

1. Wegen einer Werklohnforderung des Antragstellers i.H.v. 10.000 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.5.2025 gegen den Antragsgegner sowie einer Kostenpauschale von 500 EUR wird der dingliche Arrest in das gesamte Vermögen des Antragsgegners angeordnet.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Arrestverfahrens zu tragen.

3. Die Vollziehung des Arrests wird durch Hinterlegung durch den Antragsgegner i.H.v. 10.700 EUR gehemmt.

4. In Vollziehung des Arrests wird gepfändet die angebliche Forderung des Antragsgegners auf Rückzahlung eines Darlehens nebst Zinsen gegen Frau ____ bis zum Höchstbetrag von 10.700 EUR. Der Antragsgegner hat sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, die Drittschuldnerin darf an den Antragsgegner nicht mehr leisten.

Teil C:

Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung

- Rechtliche Grundlagen bereits im Unterricht
- Nur fragmentarische Kenntnisse /RPflG sind hier die Spezialisten
- In Praxis machen Anträge die Refas
- Was ist wichtig:
  - Sicherungsinteresse und – erfordernis erkennen (s. 1. Teil)
  - Schnelles Handeln bei ZwV für Mdten wichtig
  - Beispiele
  - Im Übrigen hier nur Überblick

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen (stets)

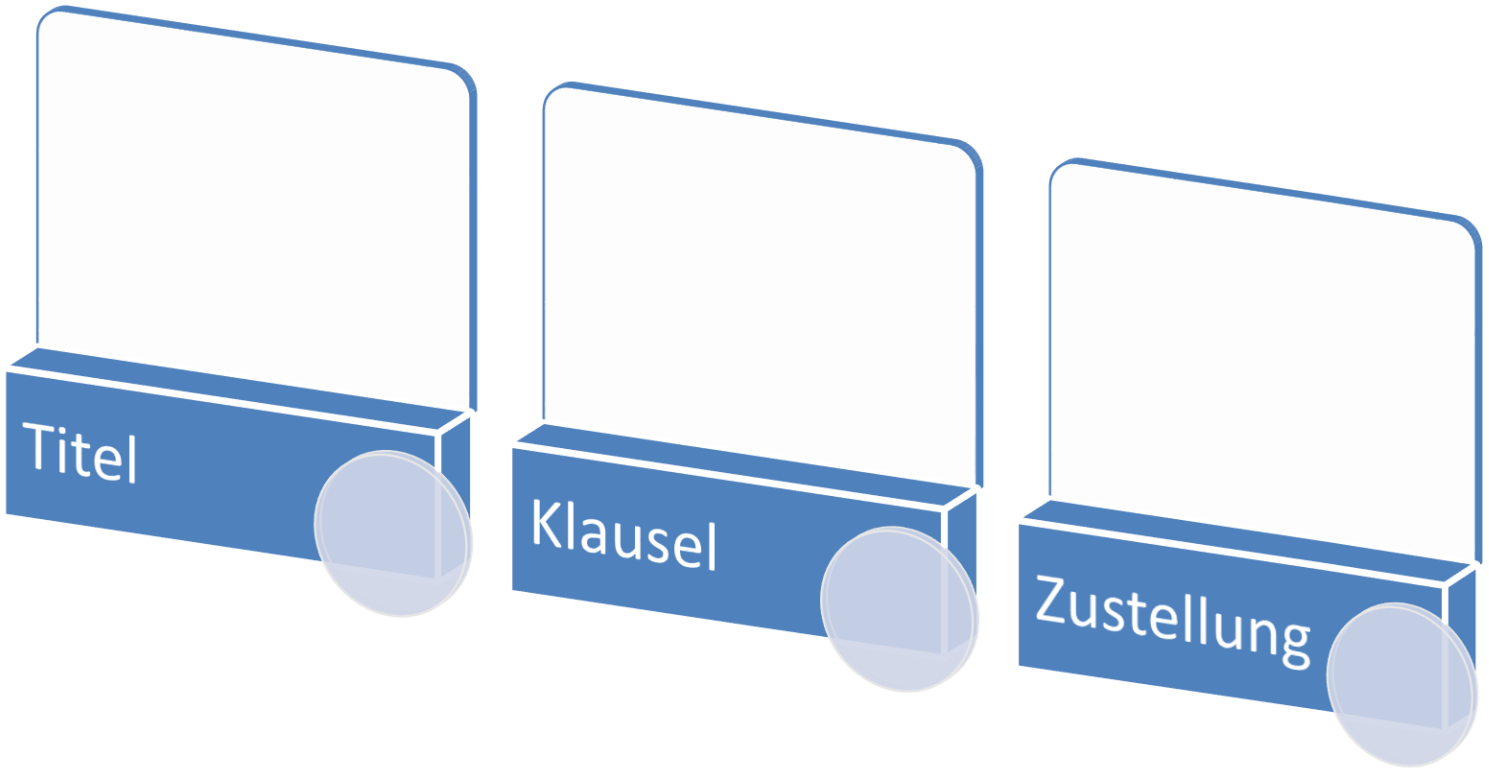

Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen (nur falls vorliegend)

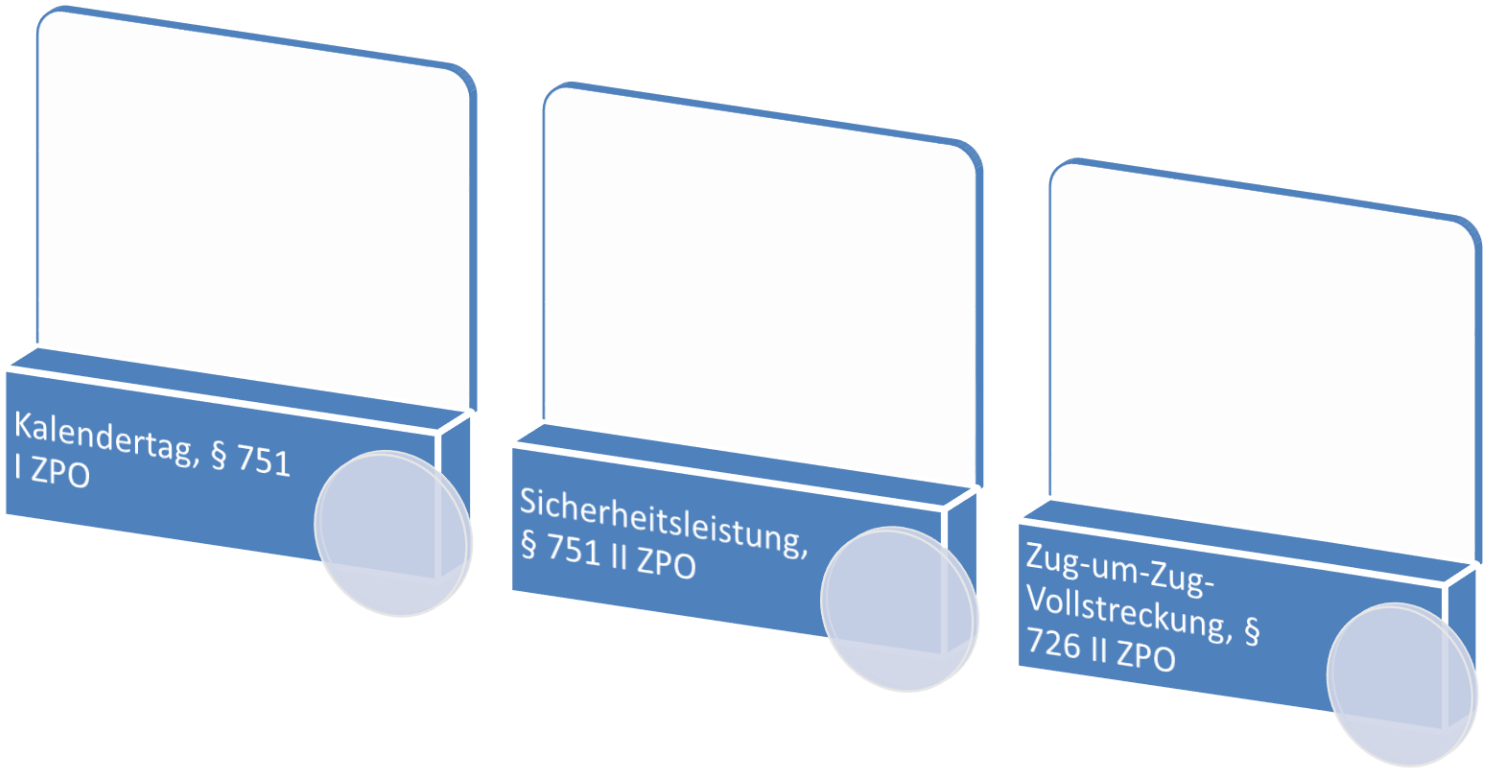

Erinnerung, §§ 766, 732 ZPO

Bei Fehlern in der Durchführung der ZwV durch GV oder Vollstreckungsgericht

Gerichtliche Vollstreckungsverfahren

Drittwiderspruchklage, § 771 ZPO

- als bekannt vorausgesetzt
- falls einem Dritten ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht

Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO

- als bekannt vorausgesetzt
- Einwendungen gegen den Anspruch, z.B. Erfüllung

Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO

- vorzugsweise Befriedigung bei Verwertung des Gegenstandes
- „mindere“ Form der Drittwiderspruchsklage

Schadensersatz wg. vorl. Vollstreckung, § 717 II ZPO

- Schutzantrag des Schuldners
- gesondert möglich sofern „nur“ ZwV läuft
- auch als Zwischenantrag im schwebenden Verfahren

Vollstreckung wegen Geldforderungen

in….

Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers

Vollstreckungsauftrag an die GV-Verteilerstelle des Vollstreckungsgerichts

Wichtig: uU Hinweise auf spezielle Verwertungsgegenstände und Anweisungen zur gütlichen Einigung)

Muster

- Verbindlicher Vordruck:

- https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/20240901_Vollstreckungsauftrag-Gerichtsvollzieher.html?nn=111266

Ergänzungen zum Vollstreckungsauftrag

- Durchsuchungsanordnung und Vollstreckung zur Unzeit, § 758 a ZPO
- Austauschpfändung
- Anderweitige Verwertung, freier Verkauf (statt Versteigerung), freie Internetversteigerung
- Abnahme Vermögensauskunft, § 802 c ZPO (meist kombiniert) - s. Muster - mit Erzwingungshaft, § 802 g ZPO
- Erneute, vorzeitige Vermögensauskunft, § 802 d ZPO

Forderungspfändung

- Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- Nutzung der amtlichen Vordrucke zwingend:
- https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_zwangsvollstreckung/form_zwangsvollstreckung_node.html
- effektivste und schnellste ZvW (Pfändung Arbeitseinkommen, Lebensversicherungen, Konten, Renten, Steuererstattungsansprüchen etc.)

Immobiliarvollstreckung durch Zwangssicherungshypothek

- 1. Schritt: Eintragen der Zwangssicherungshypothek
- 2. Schritt: Zwangsversteigerungs-antrag

Vollstreckung wegen vertretbarer Handlung

… durch Ersatzvornahme, § 887 ZPO

Vollstreckung wegen nicht vertretbarer Handlung

… durch Zwangsmittel, § 888 ZPO

Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen

… durch Ordnungsmittel, § 890 ZPO

Ihre Fälle?

Meine Fälle aus der Praxis

Bitte mitschreiben

Fragen

Quellennachweis

- Muster aus:
  - Heidel/Pauly/Amend, Anwaltformulare, 8. Auflage, 2015, DeutscherAnwaltVerlag
  - Pantle/Kreisel, Die Praxis des Zivilprozesses, 4. Auflage, 2007, Kohlkammer